

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 1 (1933-1934)
Heft: 6

Artikel: Eidgenössische Bildungspolitik
Autor: Zollinger, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Bildungspolitik

von Max Zollinger

In Deutschland gibt es heute so viele Wege zum Abiturium und damit zu den Hochschulen, daß man sich kaum auszudenken vermag, wie man es anstellen müsste, um sie alle zu verfehlen. Dieser Zustand ist nicht die Folge einer ungesunden Expansionspolitik der Universitäten selber; er erklärt sich vielmehr aus dem unseligen deutschen Berechtigungswesen, das den Zugang zu allen möglichen nicht ausgesprochen wissenschaftlichen Berufen vom Besuch einer mit dem Maturitätsrecht ausgestatteten höheren Schule abhängig macht und damit die Tore der Hochschulen Legionen junger Leute öffnet, die dort nichts zu suchen haben.

Der in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz der kantonalen Unterrichtshoheit scheint die Schweiz zu einer derartigen Anarchie des Bildungswesens förmlich zu prädestinieren. Darnach hat jeder Kanton das Recht, sich seine Schulen nach eigenem Gutdünken einzurichten; er ist von Bundes wegen lediglich dazu verpflichtet, für einen «genügenden», konfessionell unverbindlichen, obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht zu sorgen, wobei nicht einmal bestimmt wird, was als «genügend» zu gelten habe. Die Verantwortung für die höheren Schulen und die Hochschulen mit Ausnahme seiner eigenen, der ETH, überläßt der Bund völlig den Kantonen, unter der einzigen, für alle öffentlichen Schulen geltenden Bedingung, daß sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

So ist es kein Wunder, daß die pädagogische Landkarte der Schweiz ein nicht minder buntscheckiges Aussehen zeigt als die geographische und ethnographische. Trotz seiner äußerlichen Vielgestaltigkeit im einzelnen aber ist das höhere schweizerische Bildungswesen innerlich einfacher und einheitlicher durchgebildet als zum Beispiel das deutsche. Da unsere Gymnasien (humanistische Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) zu ihrem Glück und zum Heil unserer ganzen Volkswirtschaft keine andere Berechtigung verleihen als die zum Besuch der Hochschulen, ist ihre Lehrverfassung ausschließlich durch die Rücksicht auf die Anforderungen der Hochschulstudien aller Richtungen bestimmt; andere Ziele, wie zum

Beispiel das der Erziehung zum gläubigen Christen katholischer oder reformierter Prägung, dürfen nicht auf Kosten der Wissenschaftlichkeit dieser Schulen angestrebt werden. Daraus ergibt sich die erste wesentliche Einschränkung der kantonalen Unterrichtssouveränität. Daß die Kantone sie sich ohne Widerrede gefallen lassen, erklärt sich aus ihrem Respekt vor den Hochschulen und aus der vernünftigen Einsicht, daß auch die besten pädagogischen Grundsätze ein Gymnasium ohne Anschluß an Universität und ETH nicht am Leben zu erhalten vermöchten. Zum Lohn dafür gewähren die Hochschulen den Absolventen dieser Mittelschulen den prüfungsfreien Zutritt zu allen Studien. Sie entäußern sich damit zugunsten der Vorstufe eines Rechtes, das jede andere Schule, vor allem jede Mittelschule, als ihr heiligstes Eigentum zu hüten pflegt. Das bedeutet aber nicht, daß die Hochschulen je darauf verzichten könnten, auch von sich aus Maturitätsprüfungen zu veranstalten für solche Studienanwärter, die aus irgendeinem Grunde den üblichen Weg durch die Maturitätsschulen verfehlt haben; weniger als irgendeiner anderen Schule könnte man einer Hochschule zumuten, sich an der Vorbildung ihrer Schüler völlig zu desinteressieren. Das Maturitätsrecht ist ein Vertrauensartikel. Wenn die Gymnasien je unter dem Schutz der pädagogischen Autonomie der Kantone in ein mit den Voraussetzungen der Hochschulstudien unvereinbares Experimentieren hineingeraten sollten, wären die Hochschulen auch ihnen gegenüber genötigt, auf das Recht jeder Schule zur Auslese ihrer Novizen zurückzugreifen.

Daß dies nicht zu befürchten ist, dafür sorgt eine höhere Macht, die über den Schulartikel der Bundesverfassung hinweg oder vielmehr darum herum noch weit spürbarer in das Leben der höheren Schulen hineingreift als die Hochschulen: **d e r B u n d s e l b e r**. Die erbitterte Abwehrbereitschaft, die die Kantone jedem wirklichen oder vermeintlichen Einbruch der Bundesgewalt in ihr Selbstbestimmungsrecht auf dem Gebiet der Jugenderziehung entgegenzusetzen, hat nicht zu verhindern vermocht, daß sich der Bund im Laufe der Zeit ein Mitspracherecht in allen wichtigen Angelegenheiten der Maturitätsschulen angeeignet hat, das ihm den bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung dieser Schulen sichert. Die Einfallstore für den Einmarsch der Bundestruppen in diesen Bezirk der kantonalen Unterrichtshoheit bildeten: die ETH und die medizinischen Staats-examina (für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker). Die Regelung

des Zutritts zu den Studien an der ETH ist selbstverständlich Sache des Schulherrn, des Bundes selber; die Schulen, die ihren Absolventen den prüfungsfreien Übergang an die ETH ermöglichen wollen, haben sich infolgedessen nach den vom Bund erlassenen Vorschriften für die Aufnahme an die ETH zu richten. Daran ist nicht das mindeste auszusetzen.

Von fragwürdigerer Güte und verhängnisvoller in ihrer Wirkung ist die Macht, die der Bund durch die Bestimmungen zur Zulassung zu den medizinischen Staatsexamina über die Gymnasien ausübt. Daß der Bund die Durchführung der medizinischen Staatsprüfungen selber übernahm, nachdem der Grundsatz der interkantonalen Gültigkeit der ärztlichen Diplome anerkannt worden war, bedarf keiner Rechtfertigung. Die Einbeziehung der gymnasialen Vorbereitung auf das Studium der Medizin in die Befugnisse des Bundes aber war ursprünglich nur dadurch begründet, daß die Gymnasien noch keine Gewähr für ausreichenden naturwissenschaftlichen Unterricht boten. Das ist nun unter dem doppelten Druck der Aufnahmebestimmungen für die ETH und der eidgenössischen «Medizinalmaturität» anders geworden. Dennoch hält der Bund an seinem einmal gewonnenen Recht energisch fest. Er kann sich darauf berufen, daß die Vorschriften, die er den Gymnasien macht, nur für die Mediziner im weiteren Sinne des Wortes gelten; und tatsächlich brauchte sich keine Schule eine darüber hinausgehende Einmischung des Bundes in ihre Angelegenheiten gefallen zu lassen, wie auch die Universitäten mit Einschluß der medizinischen Fakultät für die Aufnahme der Studierenden nicht an die eidgenössischen Bestimmungen gebunden sind. Da aber kein Gymnasium auf das Recht seiner Absolventen zum Zugang zu den medizinischen Staatsprüfungen verzichten kann, ohne sich selbst das Grab zu schaufeln, weil jeder Gymnasiast sich die Möglichkeit offen halten will, später einmal Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker zu werden — darum müssen sich die sämtlichen Gymnasien bedingungslos den Vorschriften des Bundes fügen. Den Lohn für diese Unterwerfung unter die Bundeshoheit bildet die Anerkennung der von den Schulen ausgestellten Maturitätszeugnisse durch den Bundesrat, das heißt durch die von ihm bestellte «Eidgenössische Maturitätskommission». So verleihen die vom Bund anerkannten Schulen die «Eidgenössische Maturität» mit ihren durch den Bund geschützten Privilegien; diese Ausweise sind gleichgestellt den Maturitätszeugnissen, die der Bund auf

Grund einer «freien», von den Schulen unabhängigen Prüfung verleiht. Die Aufnahmeprüfungen der Universitäten aber führen nur zur «kantonalen» Maturität, die wohl zum Studium an allen Fakultäten, aber nicht zum Zutritt zu den medizinischen Staatsexamina berechtigt und daher im Geruche steht, leichter zu sein als die eidgenössische.

Es ist verständlich, daß der gegenwärtige Zustand weder die Schule noch die Universität befriedigt. Beide empfinden es als im Grunde genommen ungehörig, daß eine außenstehende Instanz bestimmt, wie und wozu die Schüler der Gymnasien gebildet und welche Arten der Vorbildung auf die Hochschulstudien von der Universität selber anerkannt werden müssen; nirgends in unserem ganzen Bildungswesen gibt es ein Analogon für diese Situation. Die Schulen fühlen sich in ihrer Entwicklung gehemmt, denn jeder Vorschlag für eine gründliche Umgestaltung des höheren Unterrichts — und er hätte eine solche weiß Gott nötig genug — stößt auf die undurchdringliche Mauer der Bundesvorschriften. Das Fatalste aber ist nicht die Tatsache dieser Oberherrschaft des Bundes über die Gymnasien an sich. Es wäre unbillig zu verkennen, daß den Nachteilen einer derartigen Regelung des höheren Bildungswesens von oben her auch ein entscheidender Vorzug gegenübersteht, der ihre Härten erträglich macht, sofern sie nicht zur Unterbindung jeder lebendigen Weiterentwicklung der Schulen führen; die Gymnasien würden die Fühlung unter sich und mit den Hochschulen verlieren, unser Bildungswesen müßte völlig auseinanderfallen, wenn sich jeder Kanton und Halbkanton seine eigenen Bildungsgötzen leisten könnte. Es muß daher eine Stelle geben, die den Zusammenhang unter den höheren Schulen aufrecht erhält und bestimmte Vorschriften darüber erläßt, welche Verpflichtungen für alle als verbindlich zu gelten haben. Diese Aufgabe würde einer eidgenössischen Universität — selbstverständlich in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Gymnasien — zufallen, wenn wir eine hätten; da dies nicht der Fall ist und die kantonalen Universitäten selbständige Institutionen sind, hat der Bund auf dem Umweg über die Medizinalmaturität diese regulierende Funktion übernommen. Ich sehe darin nicht so sehr einen willkürlichen Eingriff des Bundes in die Eigenrechte der Kantone als eine durch die Verhältnisse bedingte Verlegenheitsauskunft für eine im Wesen der Sache begründete Notwendigkeit. Beiläufig sei gerne anerkannt, daß sich die Eidgenössische Maturitätskommission an-

läßlich ihrer gelegentlichen, naturgemäß mehr dekorativ als produktiv wirkenden Schulbesuche im allgemeinen geflissentlich davor hütet, den Schulvogt herauszukehren.

Das Bedenkliche am gegenwärtigen Verhältnis des Bundes zu den Gymnasien und den Universitäten also ist nicht die Durchbrechung des Grundsatzes der kantonalen Unterrichtshoheit selber; es ist vielmehr die Tatsache, daß die Einwirkung des Bundes auf beide Schulen einseitig durch die Rücksicht auf die Interessen eines *e i n z i g e n*, wenn auch unbestritten wichtigen und stark besetzten akademischen Standes, *d e r Ä r z t e s c h a f t*, bestimmt wird. Es ließe sich allerdings denken, daß gerade dieser Stand besonders berufen wäre, einen segensreichen Einfluß auf die Entwicklung der höheren Schulen auszuüben: er ist nicht allein selber durch diese Schulen hindurchgegangen, er ist auch täglich in der Lage, die Wirkung des Schullebens auf die Gesundheit der heranwachsenden Generation festzustellen. Zudem gilt der Ärztestand mit Recht als besonders bildungsfreundlich: man findet tatsächlich nirgends so viel echte Dankbarkeit für die humanistische Geistesbildung und so viel bewußte Pflege in der Schule erworbener Bildungsgüter wie hier. Um so bedauerlicher ist das regelmäßige Versagen der Ärzteschaft, wenn es sich darum handelt, standespolitische Ansprüche pädagogischen Notwendigkeiten allgemeiner Art unterzuordnen. Eine für die Schule wie für die Jugend dringend notwendige Entlastung doppelter Art: die Entlastung der Gymnasien von ungeeigneten Schülern, der Schüler vom Zwang eines für viele unfruchtbaren Bildungsfaches, wollten die Gymnasiallehrer selber herbeiführen, als sie die Gleichberechtigung der Oberrealschule mit den beiden Typen des Gymnasiums und für eine Form des Gymnasiums den Verzicht auf die *V o l l m a t u r i t ä t* in Latein forderten — die Intervention der Ärzte verhinderte in letzter Stunde diese höchst vernünftige Sanierung unserer höheren Schulen, und zwar vor allem darum, weil das Latein besser als ein anderes Fach geeignet schien, den für die Ärzte unerwünschten Zudrang zu den medizinischen Berufen einzudämmen. Daß es dabei weniger auf die altsprachlich-humanistische Bildung an sich als auf die Wirkung des Latein (und des Griechischen) als Sperrfach abgesehen war, verrät die Eidg. Maturitätsverordnung vom Jahre 1925 selber, indem sie es auch dem Oberrealschulabiturienten ermöglicht, sich das Recht zum Zutritt

zu den medizinischen Staatsexamina durch eine Ergänzungsprüfung in Latein zu erwerben — daß die Struktur der Oberrealschulbildung durch etlich rasch erworbene, nachträglich angepappte Kenntnisse des Latein irgendwie verändert werden könnte, wird wohl niemand glauben.

Welche Forderungen ergeben sich aus der geschilderten Lage der Dinge für die Zukunft?

Da man einer Prüfungsordnung, die überdies das Grundgesetz für eine ganze Schulgattung eines Landes bedeutet, mindestens so viele Lebensjahre zubilligen muß, wie sie gebraucht hat, um geboren zu werden, kann es sich heute noch nicht darum handeln, eine neue Mittelschulreform zu inszenieren. Dagegen ist es unbedingt nötig, daß schon jetzt der Boden für eine künftige Neugestaltung unserer höheren Schulen vorbereitet werde, damit nicht wieder der Berg schließlich eine Maus gebiert.

1. Die erste Voraussetzung für eine gedeihliche Weiterentwicklung — nein! für eine wirkliche *E n t w i c k l u n g* unserer höheren Schulen ist die Befreiung der Eidg. Maturität von der einseitigen Bindung an die Interessen der Mediziner. Eine *e i d g e n ö s s i s c h e* Maturität und damit die Gestaltung der Maturitätsschulen des ganzen Landes kann unmöglich auf die Bedürfnisse und Wünsche eines einzigen Standes zugeschnitten sein; der Verlauf der letzten Mittelschulreform hat die verhängnisvollen Folgen einer solchen Standesdiktatur an den Tag gebracht. Unvereinbar mit der Würde einer höheren Schule und mit ihrer heiligen Verpflichtung der Jugend gegenüber ist die Zumutung, daß sie dazu da sei, durch die Art und vor allem durch die Höhe ihrer Anforderungen möglichst viele junge Leute am Eintritt in eine angeblich überfüllte Berufsgruppe zu verhindern, ohne Rücksicht darauf, daß von dieser Härte auch die *g r o ß e M e h r z a h l d e r a n d e r n a k a d e m i s c h e n B e r u f s z i e l e n z u s t r e b e n d e n S c h ü l e r* getroffen wird. Das Gymnasium soll eine strenge, in seinen geistigen Ansprüchen die strengste aller Schulen sein, das ist sicher; aber es darf nicht streng sein um der ökonomischen Interessen eines einzigen Standes willen — nicht die Schulmaturität, sondern die Fachprüfung auf der Hochschule ist der Ort, wo eine derartige künstliche Geburtenbeschränkung vorgenommen werden kann. Die freie Eidg. Maturität ist auch nicht dazu da, den heute besonders unerwünsch-

ten Zudrang von Ausländern zu den medizinischen Berufen abzubremsen. Wenn man die Ausländer an der Ausübung der ärztlichen Praxis in der Schweiz verhindern will, kann dies nur auf dem Weg über die Fachprüfungen geschehen.

2. Die Reinigung der Eidg. Maturität von den Schlacken der Standespolitik würde die Zusammenlegung der freien Eidg. Maturitätsprüfung und der von den Universitäten abgenommenen «kantonalen» Maturitäten ermöglichen: die Eidg. Maturitätskommission könnte die Abnahme ihrer eigenen Maturitätsprüfung den Universitäten überlassen unter der Voraussetzung, daß diese auf die Durchführung eigener Vollmaturitäten verzichten würden. Das gegenwärtige Nebeneinander von eidgenössischer und kantonaler «Reife» bedeutet nach innen eine unwürdige Rivalität zwischen zwei Arten auf gleichem Niveau sich abspielender staatlicher Prüfungen, nach außen eine unverständliche Seldwylerei; zudem ist es höchst unökonomisch, wenn jeweils für jede dieser beiden gleichsinnigen Veranstaltungen am gleichen Ort derselbe komplizierte Apparat einer Massenprüfung in Gang gesetzt werden muß. Das Verhältnis der Eidgen. Maturitätskommission zu diesen freien Maturitätsprüfungen wäre also genau dasselbe wie das zu den vom Bund anerkannten Schulen; sie würde ihre Beobachter zu den Prüfungen entsenden und brauchte daher nicht zu befürchten, daß die Prüfung ihrem Machtbereich entrückt würde. Damit würde die «kantonale» Maturität mit der ganzen Verschwommenheit, die dem Begriff anhaftet, aus unserem pädagogischen Vokabular verschwinden. Selbstverständlich könnten aber die Universitäten nicht auf das Recht verzichten, für einzelne Studiengebiete besondere Aufnahmebedingungen aufzustellen, Teilprüfungen dieser Art zu veranstalten und Absolventen nicht vom Bund anerkannter Schulen die Berechtigung zum Studium innerhalb bestimmter engerer Grenzen zu gewähren; sie würden, wie dies schon jetzt geschieht, im eigenen Interesse darüber wachen, daß aus diesen Seitenpfaden keine Eselsbrücken würden.

3. Befreit von der Verpflichtung zur Durchführung einer eigenen Maturitätsprüfung und von der Vormundschaft eines einzelnen Berufsstandes, hätte die Eidg. Maturitätskommission mehr als unter den gegenwärtigen Umständen die Möglichkeit, sich mit den Grundfragen der geistigen Bildung zu beschäftigen und damit

einen aktiven Einfluß auf die Entwicklung unseres höheren Bildungswesens zu gewinnen. Sie würde die pädagogische Literatur aufmerksam verfolgen; sie würde sich auch dafür interessieren, was außerhalb des Systems der öffentlichen Bildungsanstalten und jenseits der Grenzpfähle unseres Landes im Bereich der höheren Schulen vorgeht; sie hätte Zeit, fruchtbare Ideen aufzugreifen, die gelegentlich da und dort auftauchen, heute aber in der Regel keinem irgendwie ermutigenden Interesse von oben begegnen und daher rasch wieder abzusterben pflegen. Ein Beispiel: Auf der vorletzten Tagung des Gymnasiallehrervereins hat Ernst Howald die Herabsetzung des Alters der Hochschulmündigkeit auf siebzehn Jahre gefordert, und er hat dieses revolutionäre Postulat — es ist übrigens der einzige praktisch diskutabile Vorschlag, den jene Versammlung gezeitigt hat — im ersten Heft dieser Zeitschrift mit leidenschaftlicher Entschiedenheit vertreten. Es wäre nicht zu wünschen, daß ein derart kühner Gedanke in den Zeitungen zerredet würde; dagegen wäre es die Aufgabe einer um unser gesamtes Bildungswesen besorgten Instanz, den Urheber dieser Idee vorzuladen und von ihm Rechenschaft darüber zu fordern, welche Ziele auf einem so verkürzten Bildungsweg noch zu erreichen wären und welche Aussichten dafür bestehen, daß die Universitäten die propädeutische Schulung der Siebzehnjährigen mit besserem Erfolg durchzuführen vermöchten, als er heute der Oberstufe der Gymnasien beschieden ist. Daß die Eidg. Maturitätskommission auch selber Ideen hervorbringen vermag, bezeugt zum Beispiel Art. 15, der große Aktivposten der Maturitätsverordnung vom Jahre 1925, der im Gegensatz zur Preußischen Reifeprüfungsordnung den Versuch wagt, das gemeinsame Bildungsziel der drei Maturitätsschultypen zu bestimmen.

Wenn die produktiven Leistungen des Bundes heute noch in keinem Verhältnis stehen zu der Macht, die ihm über die schweizerischen Gymnasien und Universitäten tatsächlich gegeben ist, so läßt sich dies vor allem aus der verständlichen Zurückhaltung erklären, die sich die Eidg. Maturitätskommission mit Rücksicht auf die fragwürdige gesetzliche Grundlage ihrer Existenz auferlegen muß. Das Verhältnis einer von technischen Aufgaben entlasteten, innerlich aufgeweiteten schweizerischen Maturitätskommission zu den Schulen würde genau dasselbe bleiben wie bisher; die Schulen brauchten nicht zu befürchten, daß sie radikaler gleichgeschaltet würden, als es heute der Fall ist — nur könnte sich die Behörde nicht mehr auf

die Bindung an die Wünsche eines einzigen Standes berufen. Und die freiwillige Anerkennung der Eidgenössischen Maturität als der einzigen vollwertigen Studienberechtigung durch die Universitäten selbst würde für die Eidg. Maturitätskommission die rechtlich und moralisch einwandfreiere Beglaubigung bedeuten als die Umgehung des Verfassungsgrundsatzes der kantonalen Unterrichtshoheit auf dem krummen Weg über die Fiktion einer besonderen «Medizinal»-Maturität.

Don Benedetto

von Antonio Baldini

Kürzlich sprach in der deutschen Schweiz zum erstenmal öffentlich Antonio Baldini, ein in Italien längst anerkannter fruchtbarer Schriftsteller. Aus seinem umfangreichen Werk wählen wir für unsere Leser das hübsche Interieur, in welchem er Benedetto Croce überrascht — denjenigen seiner Zeitgenossen, der zeit lebens aufs nachdrücklichste und mannhafteste für die Freiheit des Denkens aufgetreten ist.

Es war in einer Gewitternacht des Jahres neunzehnhundertdrei- undzwanzig. Durch eine der alten Straßen Neapels eilten drei Männer im Laufschrift unter Blitzstrahl und Donnergetöse. Vergeblich suchten sie sich zu bergen vor den Fluten, die aus allen Traufen auf sie niederprasselten.

Neapel schlief zu jener Stunde. (Es mochte zehn Uhr abends sein.) Nur dann und wann sah man eine Bar oder eine Apotheke, die noch Licht hatten.

Am Largo Santa Trinità vorbei und noch ein kleines Stück Weges über die Kirche der Santa Chiara hinaus, stürzten sich die drei Männer nach links unter ein großes dunkles Portal. «Das ist das Haus,» sprach der Angesehenste von den Dreien und das hohe Gewölbe ließ seine Stimme düster erdröhnen. In der finstern Klause des Hauswarts regte es sich und ein bärtiger Alter frug die durchnäbte Gesellschaft, wohin sie denn wollte. Im Gefühl ihrer Ueberlegenheit erwiderten die Drei nicht ohne herrisch drohende Miene, ob Don Benedetto zu Hause sei. Der Alte konnte und wollte es nicht leugnen, worauf die Drei mit Windeseile die Treppen erklimmen.